

Honorarordnung der Volkshochschule Chemnitz

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorare für Kurse
- § 3 Honorare und Kosten für Einzelveranstaltungen und Ausstellungen
- § 4 Honorare für Studienfahrten, Exkursionen, Führungen
- § 5 Honorare für weitere Mitarbeiter
- § 6 Gesamtabgeltung
- § 7 Aufwandsentschädigungen
- § 8 Schlussbestimmung

Honorarordnung der Volkshochschule Chemnitz

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter/ innen der Volkshochschule Chemnitz.

§ 2 Honorare für Kurse

- (1) Für die Leitung von Kursen werden in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt sowie der Qualifikationen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Honorare von 15 Euro bis zu 70 EUR je Unterrichtseinheit (UE, 1 UE = 45 min) gezahlt.
- (2) Erfordert ein Kurs nachweislich außerordentliche Vor- bzw. Nachbereitungen, können für diese Honorare bis zu 35 EUR je Unterrichtseinheit gezahlt werden.
- (3) Für außerordentliche Korrekturarbeiten gilt Absatz (2) sinngemäß. Für Prüfungskorrekturen anderer prüfender Institutionen gelten deren Bestimmungen.
- (4) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Mitarbeiter/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.
- (5) Für Kursstunden, die ohne die Zustimmung des/der Leiters/in der Volkshochschule gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3 Honorare und Kosten für Einzelveranstaltungen und Ausstellungen

- (1) Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 350 EUR.
- (2) Für das Einrichten von Ausstellungen beträgt das Honorar bis zu 400 EUR.
- (3) Für die Bemessung der Honorare nach Abs. 1 und 2 sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, der Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.
- (4) Die Kosten für Übernachtung der frei- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen werden von der Volkshochschule getragen, wenn eine An- und Abreise am Veranstaltungstag unzumutbar ist.

(5) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann ein Ausnahmehonorar vereinbaren, wenn qualifizierte Mitarbeiter/innen anderweitig nicht gewonnen werden können.

§ 4 Honorare für Studienfahrten, Exkursionen, Führungen

(1) Für die Leitung von Studienfahrten, Exkursionen und Führungen werden Honorare entsprechend dem Zeitaufwand unter Anwendung der Regelung des § 2 Abs. 1 festgelegt. Je Veranstaltungstag werden max. 8 Stunden honoriert.

(2) Anfallende Kosten für Fahrt und Übernachtungen werden von der Volkshochschule getragen.

§ 5 Honorare für weitere Mitarbeiter

Frei- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen, die an der Planung und Koordinierung des Arbeitsprogramms der Volkshochschule maßgeblich beteiligt sind, erhalten ein Honorar bis zu 40 EUR je Zeitstunde.

§ 6 Gesamtabgeltung

Bei allen vertraglich vereinbarten Honorare der Volkshochschule Chemnitz handelt es sich um Bruttobeträge. D. h. diese Honorare beinhalten sämtliche evtl. anfallenden weiteren Abgaben (bspw. Einkommenssteuer). Diese sind von den freien Mitarbeitern aus den Honoraren selbst zu tragen.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

Frei- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen können bei einem Anfahrtsweg über 20 km zum Veranstaltungsort eine Aufwandsentschädigung für entstandene Fahrtkosten nach Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhalten.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Honorarordnung tritt der Veröffentlichung des Wintersemesterprogramms der Volkshochschule Chemnitz des Jahres 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 02.02.2015 wirksame Honorarordnung der Stadt Chemnitz für die Volkshochschule Chemnitz außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

Honorarordnung der Volkshochschule Chemnitz

Chronologie

	Beschluss -datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
HO	16.07.97	24.07.97	06.08.97	01.09.97	Nr. 33/97
HO	16.05.01	30.05.01	13.06.01	01.08.01	Nr. 24/01
HO	26.11.14	19.01.15	21.01.15	02.02.15	Nr. 03/15
HO	18.03.26	02.06.26	11.06.26	15.06.26	Nr. 24/26